

Abfallgebührenordnung

(gültig ab 01. Dezember 2015)

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Rechtsgrundlagen	1
Art. 1	Rechtsgrundlagen	1
II.	Gebühren / Rechnungsstellung	1
Art. 2	Gebühren allgemein	1
Art. 3	Grundgebühren allgemein	1
Art. 4	Grundgebühren für privat genutzten Wohnraum / Lofts	2
Art. 5	Grundgebühren für Betriebe	2
Art. 6	Gebührenerhebungen	2
Art. 7	Rechnungsstellung	3

I. Rechtsgrundlagen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

¹ Die Werke erlassen, gestützt auf Art. 3 der Abfallverordnung der Stadt Wädenswil (gültig ab 01. Dezember 2015) nachstehende Abfallgebührenordnung.

II. Gebühren / Rechnungsstellung

Art. 2 Gebühren allgemein

Gebühren allgemein

¹ Für die Entsorgung des Abfalls werden folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühren für privat genutzten Wohnraum, Lofts und Betriebe;
- Verursachergebühren für privat genutzten Wohnraum (Gebührensäcke, Sperrgutmarken);
- Verursachergebühren für Betriebe (Gebührensäcke, Sperrgutmarken oder Betriebscontainer mit Gewichtserfassungssystem);
- Annahmgebühren für die Benützung der Hauptsammelstelle;
- Umtriebsgebühren bei Verletzung der Verordnungsbestimmungen und bei Problemfällen.

Art. 3 Grundgebühren allgemein

Grundgebühren allgemein

¹ Es wird auf jeder bebauten Liegenschaft eine Grundgebühr erhoben, welche die Aufwendungen für die Bereitstellung und den Unterhalt des Grundangebots an Entsorgungsdienstleistungen abdeckt.

² Ungenutzte Gebäude oder Wohnungen/Betriebsflächen sind gebührenpflichtig und werden nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung vorgesehenen Verwendungszweck belastet.

³ Steht das Gebäude oder die Wohnung/Betriebsflächen das ganze Jahr ungenutzt, so kann der Gebührenpflichtige, schriftlich und unter Vorlage entsprechender Unterlagen, 50% der Grundgebühr zurückverlangen.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Massgeblich sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Abrechnungsperiode. Die Grundgebühr wird in der Regel der Liegenschafteneigentümerin oder dem Liegenschafteneigentümer respektive der Verwaltung verrechnet.

⁵ Auch die teilweise oder vollständige Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühr.

Art. 4 Grundgebühren für privat genutzten Wohnraum / Lofts

¹ Pro Wohneinheit wird eine nach Zimmerzahl abgestufte Grundgebühr erhoben.

² Massgebend für die Zimmerzahl ist die baurechtliche Erhebung. Bei der Erhebung der Zimmerzahl wird auf ganze Zimmer abgerundet.

³ Für Lofts wird eine nach Quadratmetern der Nettowohnfläche abgestufte Grundgebühr erhoben.

⁴ Bei fehlenden Angaben wird die Grundgebühr durch die Werke bestimmt. Dabei wird auf die Gesamtfläche der Wohneinheit abgestellt.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen können die Werke die Gebühr entsprechend der speziellen Nutzungsart des Wohnraums abändern und festlegen.

Grundgebühren für privat genutzten Wohnraum / Lofts

Art. 5 Grundgebühren für Betriebe

¹ Für Betriebe wird eine nach Quadratmetern der Betriebsfläche abgestufte Grundgebühr erhoben. Massgebend ist die Betriebsfläche, welche potentiell Abfall verursacht. D.h. grundsätzlich ist die gesamte Fläche, welche für die betriebliche Infrastruktur innerhalb des Betriebsgebäudes genutzt wird, Grundgebühren pflichtig.

² In begründeten Ausnahmefällen können die Werke die Gebühr der Nutzung entsprechend erhöhen oder senken.

³ Eine Direktanlieferung der Abfälle an die Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) Horgen oder eigene Entsorgungswege befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühr.

Grundgebühren für Betriebe

Art. 6 Gebührenerhebungen

¹ Den Werken sind durch die Liegenschaftsbesitzer oder deren Vertreter für jede Wohneinheit und jeden Betrieb nebst den für die Gebührenerhebung notwendigen Grunddaten folgendes zu melden:

a) Nutzungsänderungen, welche die Gebühren beeinflussen:

- Wechsel von Eigentümern, Betriebsinhabern
- Veränderung der Zimmerzahl
- Veränderung der Betriebsfläche

Gebührenerhebungen

b) Änderungen im Zusammenhang mit Rollcontainern/Unterflur-Containern.

² Für bauliche Änderungen und/oder Nutzungsänderungen ist eine Baubewilligung der kommunalen Baubehörde erforderlich (Kantonales Planungs- und Baugesetz PBG).

Art. 7 Rechnungsstellung

Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt detailliert nach den Vorgaben der Abfallgebührenordnung.

² Die Abrechnungsperioden sowie allfällige Akontozahlungen werden durch die Werke festgelegt.

³ Zahlungsverzug berechtigen die Werke zur Verrechnung von Verzugszinsen (5% p.a.) und Mahnspesen.

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
info@waedenswil.ch